ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (83) 182

Vol. 1983/0049

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABI. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(83) 182 endg.

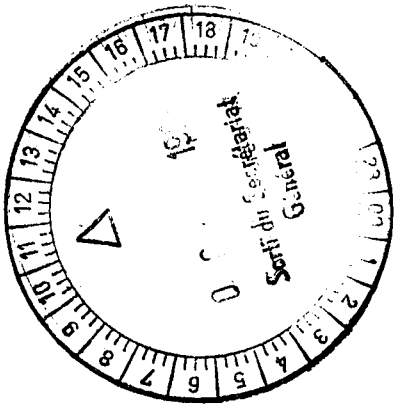
Brüssel, den 30. März 1983

Änderung des Vorschlags einer

RICHTLINIE DES RATES

zur Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

(gemäss Artikel 149, Absatz 2 des EWG-Vertrages von der Kommission dem Rat vorgelegt)



Mitteilung an den Rat

Erläuterung

Die Kommission legte im April 1982 (1) einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vor. Am 13. Januar 1983 gab das Europäische Parlament seine Stellungnahme dazu ab (2). Aufgrund dieser Stellungnahme hat die Kommission beschlossen, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 des EWG-Vertrags zu ändern.

Die Änderungen im einzelnen

Artikel 4

Diese Hinzufügung erläutert besser, was die Kommission ursprünglich in Artikel 4 Absatz 2 vorgeschlagen hat. Die Kommission will aufgrund der Angaben der Mitgliedstaaten ein Vademecum erstellen, das eine Kopie der wichtigsten einzelstaatlichen Kontrollbescheinigungen und eine Übersetzung in die übrigen Amtssprachen enthält. Die Mitgliedstaaten sollen dieses Vademecum in ausreichender Stückzahl erhalten, damit jeder Kontrollstelle ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden kann.

Artikel 5

Keine Bemerkungen.

Artikel 6 a

Keine Bemerkungen.

Artikel 9

Es hat sich gezeigt, daß die Schaffung gemischter Ausschüsse auf nationaler und lokaler Ebene zu starre und zu schwerfällige Strukturen mit sich bringen könnte. Der neue Vorschlag, nach dem sich ein Mitgliedstaat an einen anderen Mitgliedstaat wenden kann und die Kommission die Rolle eines Schiedsrichters erhält, führt zu demselben Ziel.

./.

(1) ABl. C 127 vom 18.5.1982, S. 6
(2) ABl. C 42 vom 14.2.1983, S. 62

Einzubauende Änderungen

Artikel 1 unverändert

Artikel 2 unverändert

Artikel 3 unverändert

Artikel 4 einen dritten Absatz hinzufügen:

"Die Kommission stellt jedem Mitgliedstaat die amtliche Übersetzung aller Kontrollpapiere in der (den) Amtssprache(n) dieses Mitgliedstaates zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Beamten der Kontrolldienststellen die einzelstaatlichen Kontrollpapiere im Original und in einer Übersetzung erhalten.

Artikel 5 Absatz 2 wie folgt ändern:

Die Mitgliedstaaten stellen bilaterale Kontakte her bzw. verstärken bereits bestehende Kontakte, um zu einer sinnvollen Zusammenarbeit der verschiedenen Kontrolldienststellen beiderseits der gemeinsamen Grenze dieser Mitgliedstaaten zu gelangen.

Einen Artikel 6 a hinzufügen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß beim Grenzübergang fällige Zahlungen mit Bankschecks wie Eurocheques oder mit ähnlichen Zahlungsmitteln oder in der Währung eines anderen Mitgliedstaates vorgenommen werden können, falls an der betreffenden Grenzübergangsstelle keine Wechselstube geöffnet ist.

Artikel 9 durch folgenden Wortlaut ersetzen

Ein Mitgliedstaat kann, um Schwierigkeiten mit Kontrollen und Formalitäten im Sinne dieser Richtlinie zu beheben, einen anderen Mitgliedstaat konsultieren. Sollte es nicht möglich sein, diese Schwierigkeiten in diesen Konsultationen auszuräumen, so kann ein Mitgliedstaat die Kommission davon unterrichten, damit sie die Empfehlungen ausspricht, die sie zur Behebung dieser Schwierigkeiten für notwendig hält.